

der Geburt beim Amte anzuzeigen, auch bei harter Ahndung dergleichen Geburten nicht zu verheimlichen, oder hierzu hülfreiche Hand zu leisten, welche Vorschrift ihr pflichtmässig zu beobachten habt.

14.

Schwangern Personen ledigen oder verehlichten Standes habt ihr ohne Vorwissen des Medici keine Arznei oder sogenannte Hausmittel, am wenigsten aber solche Mittel zu reichen, welche die Frucht abtreiben, oder derselben auf irgend eine Weise schädlich sein könnten, bei Vermeidung gesetzmässiger Bestrafung und Verlust eures Amtes — Ihr habt vielmehr solche Personen, die von euch Abtreibungsmittel verlangen würden, beim Amte anzuzeigen, diejenigen aber, die euern Rath verlangen, zum Mediko zu weisen, ledige Personen, bei welchen ihr Anzeichen einer Schwangerschaft entdecken würdet, sollt ihr ohne weiteres Anregen beim Amte oder des Orts Gerichten anzeigen.

15.

Wenn ihr von der Obrigkeit zu Besichtigung schwangerer Personen, die die Schwangerschaft läugnen, oder sonst bei einer Gelegenheit gebraucht werdet; so sollt ihr, des von euch abgelegten Eides wohl eingedenk, die reine und unverfälschte Wahrheit anzeigen, und wider besseres Wissen und Gewissen etwas nicht verheimlichen.